

Auszug aus dem Protokoll des  
Gemeinderats  
Protokoll Nr. 29 vom 18. November 2013

**332 12.B Vorschriften, Kreisschreiben, Richtlinien  
Richtlinien über die Gebühren und Kosten der Sozialbehörde (RGSB)  
Festsetzung**

**Ausgangslage**

Grundlagen zur Festsetzung von Gebühren der Sozialbehörde Richterswil bilden die kantonale Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966 (VOGG) sowie die Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 30. Juni 1966. Im Weiteren orientiert sich die vorliegende Richtlinie an der Gebührenregelung gemäss Kinder- und Jugendhilfeverordnung vom 7. Dezember 2011 (KJHV) sowie an der Gebührenregelung gemäss Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom 25. Juni 2012 (EG KESR).

Die Richtlinien (RGSB) gelten wie folgt:

**1. Grundsätze:**

- a) Rechtsnatur der RGSB: Die Richtlinien stellen keinen formellen Erlass dar; sie dienen als interne Orientierungshilfe bei der Anwendung der kantonalen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966 (VOGG) sowie der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 30. Juni 1966. Beim Vorliegen sachlicher Gründe kann von den Richtlinien abgewichen werden, wobei die Schranken der VOGG zu beachten sind.
- b) Grundsätzlich wird der Verwaltungsaufwand mit einem Stundenansatz von CHF 100.00 bis CHF 200.00 in Rechnung gestellt. Massgebend ist der Zeitaufwand des administrativen Personals und der Behördenmitglieder.
- c) In Ziffer 3 werden einzelne Geschäfte aufgeführt, die sich für die Festsetzung von Normgebühren eignen. Weicht der Aufwand für ein solches Geschäft vom Normaufwand ab, wird nach Zeitaufwand gemäss Ziffer lit. b abgerechnet. Die vom Kanton vorgegebenen Maximalwerte sind zu beachten. Vorbehalten bleiben besondere Umstände gemäss § 5 Abs. 2 VOGG.
- d) Schreibgebühren werden in der Regel nach § 2 VOGG erhoben:

Für die 1. Ausfertigung je Seite Format A4	CHF 15.00
(halbe Seiten	CHF 5.00 bis 10.00)
Für die 2. bis 10. Ausfertigung je Seite	CHF 5.00
Porto und Barlauslagen	Selbstkosten

- e) Die Kosten für externe Fachgutachten oder Abklärungsberichte, welche die Sozialbehörde zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages einholen muss, werden nach den Grundsätzen dieser Gebührenordnung den Antragsstellenden auferlegt.
- f) Die Aufgaben der Sozialbehörde und der Verwaltungsabteilung Soziales im Bereich der Zusatzleistungen (Ergänzungsleistungen) und der kantonalen Beihilfen sind gestützt auf Art. 61 f. Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts vom 13. Juni 2006 grundsätzlich kostenlos.
- g) Ebenso werden für die Aufgaben der Sozialbehörde und der Verwaltungsabteilung Soziales im Bereich der öffentlichen Sozialhilfe gestützt auf § 6 der Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966 (VOGG) i.V.m. § 10 der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 30. Juni 1966 in der Regel keine Gebühren erhoben.

## 2. Ausnahmen:

- Gebühren unter CHF 50.00 werden nicht erhoben; davon ausgenommen sind Schreibgebühren.
- Die Gebühren, welche Privatpersonen auferlegt werden, können auf Gesuch hin erlassen werden, wenn ein steuerbares Vermögen unter CHF 25'000.00 bzw. bei Ehepaaren und eingetragene Partnerinnen und Partner unter CHF 40'000.00 vorliegt. Massgebend sind die Vermögensverhältnisse gemäss letzter definitiver Steueranmeldung. Ein Erlass ist ausgeschlossen, wenn ein aufwandsteigerndes Verhalten vorliegt.

## 3. Normgebühren für einzelne Geschäfte:

- a) Aufsicht über die Tagesfamilien gemäss Art 2 eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Pflegekinder vom 19. Oktober 1977 PAVO und § 9 i.V.m. § 14 Abs. 2 der kantonalen Verordnung über die Pflegekinderfürsorge vom 11. September 1969:

Erstgesuch	CHF 100.00
jährliche Aufsicht	CHF 50.00

- b) Aufsicht und Bewilligung von Kindertagesstätten und privaten Horten gemäss den entsprechenden Bestimmungen in der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 PAVO und der kantonalen Verordnung über die Vermittlung von Pflegeplätzen und die Bewilligung von Kinder- und Jugendheimen, Kinderkrippen und Kinderhorten vom 25. Januar 2012:

provisorische Betriebsbewilligungen	CHF 450.00
Erstbewilligung	CHF 900.00
Aufsichts- und Erneuerungsverfahren	CHF 450.00

- c) Für anderweitige Beschlüsse, Erklärungen, Anweisungen und Vorkehren der Sozialbehörde:

Arbeitsaufwand bis max. 4 Stunden	CHF 450.00
Arbeitsaufwand ab 5 Stunden	gemäss Ziffer 1 lit. b)

Die Sozialbehörde der Gemeinde Richterswil verabschiedet die vorliegenden Richtlinien über die Gebühren (RGSB) zu Handen des Gemeinderates, der sie gemäss Art. 25 Ziffer 5 der Gemeindeordnung vom 17. Mai 2009 festsetzt.

**Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Die Richtlinien über die Anwendung der kantonalen Gebührenverordnung werden für die Sozialbehörde ab dem 1. Januar 2014 verbindlich erklärt.
2. Die neuen Richtlinien über die Gebühren Sozialbehörde (RGSB) ersetzen die Richtlinien über die Gebühren der Vormundschaftsbehörde (RGVB) vom 7. Mai 2007. Die neuen Gebührenansätze kommen ab dem 1. Januar 2014 zur Anwendung. Für Geschäfte die vor dem 1. Januar 2014 fällig waren, gelten für die Festsetzung der Gebühren die bisherigen Bestimmungen.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - a) Sozialbehörde Richterswil
  - b) Abteilung Soziales
  - c) Finanzabteilung
  - d) Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen, zur Kenntnis



**Für richtigen Protokollauszug  
Im Namen des Gemeinderates**

**Hans Jörg Huber  
Präsident**

**Roger Nauer  
Gemeindeschreiber**

Versandt am:

**22. NOV. 2013**

